



Stadt Plochingen

Landkreis Esslingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Filsgebiet-West, nördlich der Fils“

D. Hinweise

Stand: 28.07.2026

1. Denkmalschutz

Bau- und Kunstdenkmale sind im Untersuchungsgebiet nicht berührt. Es ist jedoch folgendes archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG vorhanden: - Abgegangenes Filswehr (Nr. 18M). Für das Denkmal wurde eine archäologische Sondierung von der fodilus GmbH durchgeführt (14.07.2025). Daraus ergeben sich grundstücksbezogene Restriktionen für die Bebauung auf Flurstück Nr. 2074. Der Sondierungsbereich kann im Verbandsbauamt Plochingen eingesehen werden.

Bei Kulturdenkmalen gem. §2 DSchG handelt es sich um Objekte, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist. Baumaßnahmen in diesem Bereich bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Kann der Erhalt von Kulturdenkmalen im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen (gegebenenfalls zu Lasten und auf Kosten von Investoren) notwendig werden. Im Einzelfall kann eine abschließende Stellungnahme allerdings erst anhand ergänzender Materialien erfolgen, aus denen neben relevanten Daten zum Planvorhaben die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen (z.B. Tiefgaragen, Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) in einem Plan ersichtlich werden. Geplante Maßnahmen sollten frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Frau Dr. Susanne Arnold eingereicht werden. Für die weiteren Planbereiche wird auf die Regelungen beim Antreffen bislang unbekannter Kulturdenkmale gemäß §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen. Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in

unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

2. Bodenschutz u. Altlastenkataster

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Altstandorte und zwei Altablagerungen. Die Flächen sind in B-Entsorgungsrelevanz eingestuft. Das bedeutet, dass bei einer Umnutzung der Flächen eine gutachterliche Begleitung im Hinblick auf die Klassifizierung von Boden- oder Auffüllungsmaterial empfohlen wird. Für das Plangebiet wurde eine geotechnische Untersuchung (BWU Boden-Wasser-Untergrund, Kirchheim/Teck, Stand 22.11.2021) durchgeführt. Der Bericht liegt als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan bei.

Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt Esslingen zu informieren. Sollte es Hinweise dafür geben, dass der Wirkungspfad Boden-Bodenluft-Mensch relevant ist, ist zur Bewertung das Gesundheitsamt Esslingen erneut zu beteiligen.

Auf die erdbaustatischen Schwierigkeiten beziehungsweise Mehraufwendungen im Bereich der Altablagerungen wird hingewiesen.

Auf die Vorgaben der BBodenSchV beim Umgang mit Boden wird verwiesen.

3. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Trossingen-Formation. Diese werden lokal von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und

Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Für das Plangebiet wurde eine geotechnische Untersuchung (BWU Boden-Wasser-Untergrund, Kirchheim/Teck, Stand 22.11.2021) durchgeführt. Der Bericht liegt als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan bei.

4. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten.

Die natürlichen Grundwasserschwankungen dürften wegen der Nähe des Untersuchungsgebietes zur Fils den Flusswasserspiegelschwankungen entsprechen. Der Bemessungswasserspiegel ist für jede Einzelbaumaßnahme gesondert festzulegen.

Im Planungsgebiet ist mit teilweise hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen. Bauliche Anlagen sind so zu planen, dass eine Grundwasserbeeinträchtigung vermieden wird. Es wird bei Baumaßnahmen empfohlen, vorab eine hydrogeologische Baugrunderkundung durchzuführen. Dafür geplante Erdarbeiten sind einen Monat vor Ausführung dem LRA Esslingen anzuzeigen. Für Bauvorhaben gilt allgemein, dass eine ständige Grundwasserabsenkung nicht zulässig ist. Für eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung bzw. Baumaßnahmen im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Pläne mit Beschreibung sind beim LRA Esslingen einzureichen.

5. Hochwassersituation

Im Bereich der Fils wurde eine Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten mit Veröffentlichung am 03.06.2026 verbindlich. Dadurch werden Teile von geplanten Baufeldern vom HQ100 erfasst. Entsprechende Vorkehrungen zum Hochwasserschutz und Hochwasseranpassung sind bei einer Bebauung zu treffen.

Innerhalb des Gebietes des 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) verlangen Maßnahmen wie zum Beispiel das Anheben von Wegen oder Höherlegen von Gebäuden sowie das Errichten von Mauern, Wallen oder ähnliches einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Vorhaben darf die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Verlorengelender Hochwasserrückhalteraum muss umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden.

Seitens der Stadt ist die Einrichtung eines Hochwasserschutzregisters angestrebt mit einer umfangreichen Retentionsmaßnahme auf Flurstück Nr. 2036/1 zum Ausgleich des verdrängten Wasservolumens im Überschwemmungsgebiet.

Bei den Überflutungsflächen des 100-jährlichen Hochwassers im Geltungsbereich handelt es sich um rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 65 Wassergesetz von Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für spätere Bebauungen oder Geländeänderungen in diesem Bereich sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten (§§ 78 und 78a WHG).

Die übrigen Bereiche, die nicht vom 100-jährlichen Hochwasser erfasst sind, liegen im Überflutungsbereich eines Extrem-Hochwassers (HQextrem). Dabei handelt es sich um ein Hochwasserrisikogebiet gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz. Bauliche Anlagen in diesem Bereich sollen hochwasserangepasst errichtet werden, soweit nach Art und Funktion technisch möglich. Hierbei ist insbesondere die Höhe des möglichen Schadens zu berücksichtigen.

Soweit Heizölverbraucheranlagen auf dem Plangebiet vorhanden sind, sollten die Regelungen von § 78c WHG berücksichtigt werden.

6. Biotope

Im nördlichen Vorhabenbereich befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Baumhecken an Straße und Bahnlinie östlich Plochingen“ (Biotopnummer 172221165713).

Das genannte Biotop, welches mehrere Teilbereiche hat, ist für den Zeitraum der Bauausführungen mit einem Bauzaun vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen.

So dürfen im Rahmen der Baufeldfreimachung und -einrichtung sowie während sämtlicher Baumaßnahmen keine Baugeräte, -maschinen oder -materialien an oder im Biotop (und dessen Kronen- und Wurzelbereich) abgestellt oder gelagert werden. Dies gilt auch im Falle einer Erneuerung der bestehenden Parkplatzflächen entlang der nördlichen Bebauungsplangrenzen (entlang der Erschließungsstraße „Filsweg“ und „Am Filswehr“) sowie jeglichen anderen (Straßen- und Wege-) Veränderungen entlang des Biotops.

Für die notwendigen Biotopeingriffe (beispielsweise an der Bestandsbrücke im Westen sowie im Bereich des Brückenneubaus zur Erschließung des Radschnellweges) ist ein Antrag auf Ausnahme von den Bestimmungen des § 30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

7. Umweltbelange

Ökologische Baubegleitung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Baumaßnahmen im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans (sämtliche Abriss-, Umbau- und Neubaumaßnahmen sowie anderweitige bauliche Veränderungen oder Eingriffe, auch in und am Gewässer) die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind und eine ökologische Baubegleitung einzusetzen sowie die Umsetzung gegebenenfalls notwendiger CEF-Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig und vorab abzustimmen ist.

Schutzvorkehrungen während der Baumaßnahme

Es gelten die folgenden allgemeinen Hinweise, die im Rahmen der gesamten Baumaßnahmen zu berücksichtigen und umzusetzen sind:

- Alle Arbeiten sind grundsätzlich unter geringstmöglichen Eingriffen in die Natur und Landschaft auszuführen.
- Die (angrenzenden) gesetzlich geschützten Biotope sind grundsätzlich vor sämtlichen vermeidbaren Beeinträchtigungen (Befahren Wurzelwerk, Gehölzentnahme usw.) zu schützen.
- Eingriffe in Baumbestände (auch Wurzelbereich) sind grundsätzlich zu vermeiden. Die DIN 18920, Ausgabe 2014-07 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen sowie Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.
- Nicht besonders geschützte Gehölze dürfen nur, soweit unvermeidbar, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./ 29. Februar gerodet, abgeschnitten oder auf andere Weise beseitigt werden. Abrissarbeiten sind ebenfalls nur in diesem Zeitraum gestattet.
- Die Anfahrt hat über bestehende befestigte Wege und in kürzester Wegdistanz zu erfolgen. Fahrzeuge, Baumaschinen und Baumaterial sind, auch im Rahmen der Baufeldfreimachung und -einrichtung, auf bestehenden befestigten Wegen oder Plätzen abzustellen oder zu lagern.
- Die durchzuführenden Arbeiten sind so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (zum Beispiel Verdichtungen) vermieden werden. Stoffeinträge beziehungsweise Vermischungen mit Bodenmaterial sind zu vermeiden.

Baustelleneinrichtung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung und -einrichtung lediglich die Flächen des Baufelds sowie die vorhandenen befestigten Wege zu nutzen sind. Die Lagerung oder das Abstellen von Baugeräten oder -

maschinen auf benachbarten Flurstücken sowie in oder an gesetzlich geschützten Biotopen oder innerhalb des Gewässerrandstreifens ist nicht gestattet. Es gelten außerdem die bereits erläuterten einzurichtenden Tabuflächen.

Fassadenbeleuchtung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 21 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) bei der Fassadenbeleuchtung auf den Schutz von Flora und Fauna, insbesondere nachtaktiver Tierarten, zu achten ist. Maßnahmen sind so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden.

8. Lärmschutz

Auf das Plangebiet wirken Emissionen des Straßen- und Schienenverkehrs ein. Als maßgebliche Verkehrslärmquellen wirken die südwestlich gelegene Zugstrecke 4600 (Plochingen – Wernau) und die nördlich verlaufende Zugstrecke 4700 (Plochingen – Reichenbach), die südlich erhöht verlaufende Bundesstraße B10, die nördlich gelegene L 1192 Ulmer Straße/Neckarstraße, die nordwestliche L 1250 Esslinger Straße sowie die von der L 1192 nach Süden in Richtung Plangebiet abzweigende Filsallee ein.

Die Schallemissionen des Schienenverkehrs werden auf der Grundlage der Richtlinie „Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)“ berechnet. Die Schallemissionen des Straßenverkehrs im Bereich des Untersuchungsgebiets werden nach RLS-19 errechnet.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 stellen in der Bauleitplanung Zielwerte dar, von denen bei Verkehrslärmeinwirkungen nach oben und unten abgewichen werden kann, jedenfalls so lange gesunde Wohnverhältnisse vorliegen. In der Rechtsprechung sind Überschreitungen bis zu den 4 dB(A) höheren Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) als abwägbar anerkannt worden.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungs- und Immissionsgrenzwerte werden Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Grundsätzlich mögliche Schallschutzmaßnahmen sind Schallschutz an der Lärmquelle, aktiver Schallschutz durch Lärmschutzwände oder -wälle und Maßnahmen des passiven Schallschutzes.

Für das Filsgebiet-West wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Das Gutachten ist Anlage zu den planungsrechtlichen Festsetzungen.

Flughafen

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Es ist dennoch mit Überflügen von am Flughafen Stuttgart startenden oder landenden Flugzeugen zu rechnen.

- 9. DB Netze / DB InfraGO AG** Durch das Plangebiet verläuft die Trasse einer 110kv-Bahnstromleitung der DB Netze.
- Um Gefährdungen auszuschließen ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahmen im Annäherungsbereich zu beteiligen. Folgende Hinweise sind zu beachten:
1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei DB Netze zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse ist anzugeben.
 2. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gern. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.
 3. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.
 4. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.
 5. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.
 6. Es ist zu beachten, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die OB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.
 7. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.
 8. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der OB Energie GmbH zu genehmigen.
 9. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen mit der OB Energie zulässig.
 10. Im Übrigen wird auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen- elektrische und magnetische – Felder verwiesen. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der

26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder)- 26.B/mSchV- vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Zu den Messungen der elektrischen Felder wird hingewiesen, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden.

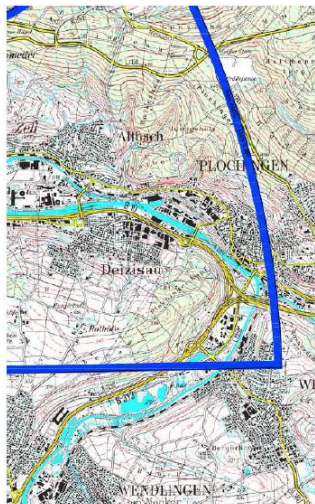
Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetischer Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2026, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen.

Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte direkt an die DB Energie.

11. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.

12. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

10. Bauschutzbereich Flughafen Stuttgart



Der westliche Teil des Bebauungsplangebietes liegt innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart gemäß §12 LuftVG. Für den betroffenen Bereich sind Baugesuche dem Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit im Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen. Im Bauschutzbereich, in dem sich die Plangebiete befinden, gilt gemäß §12 LuftVG eine zustimmungsfreie Bauhöhe von 460m ü. NN. Sollte diese Bauhöhe

überschritten werden, so ist die Zustimmung und Beteiligung der zuständigen Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) im Verfahren erforderlich.

11. Oberflächenentwässerung

Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (§ 74 Absatz 3 Nummer 2 LBO), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu der Trinkwasserinstallation installiert sind, sind gemäß § 12

Trinkwasserverordnung — „Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen“ vom Eigentümer der geplanten Immobilie unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Die gesammelten Anzeigen hat die Stadt an das Gesundheitsamt zu übermitteln.

Zur Berechnung des Retentionsvolumens sind der maximale Gebietsabfluss bezogen auf ein 5-jährliches Regenereignis nach KOSTRA DWD 2020 von $q = 10 \text{ l/s*ha}$ sowie die für die Entwässerung und Regenwasserbehandlung maßgeblichen DWA Arbeitsblätter A138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (11/2020), A117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (12/2013) und A102 „Regenwetterabflüsse: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ (04/2022) zu berücksichtigen.

12. Elektromagnetische Felder

Der geplante Standort befindet sich im sogenannten Einwirkungsbereich von 100 m einer oder sogar mehrerer Bahnstromanlagen (Bahnoberleitung, Bahnstromfernleitung westlich, sowie die durch das Plangebiet führende 110-kV Bahnstromleitung) gemäß Nummer 3.2.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV). Gesundheitsamt Esslingen begrüßt die Festsetzungen bezüglich der Bahnlinie. Ein beidseitiger Schutzstreifen von jeweils 30 m zu der 110-kV Bahnstromleitung ist einzuhalten.

Der Bewertungsabstand kann je nach Art der stromführenden Anlage gemäß Nummer 3.2.2 der 26. BImSchVVwV zwischen 5 und 20 m betragen. Ob bei einer Lage innerhalb des Bewertungsabstandes die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke beziehungsweise die magnetische Flussdichte eingehalten sind und daher eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen ist, kann nach Einschätzung des Gesundheitsamtes nur durch eine Einzelfallbewertung geklärt werden, da die tatsächlichen Feldstärken beziehungsweise Flussdichten von verschiedenen Faktoren abhängen, wie beispielsweise Anlagenauslastung, Anzahl und Abstand der Stromleiter untereinander. Für bauliche Anlagen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen (zum Beispiel Wohnanlagen) und die in dem Bereich zwischen Bewertungsabstand und Einwirkungsbereich liegen, erst recht jedoch für Wohnanlagen, die innerhalb des Bewertungsabstands liegen, besteht bei Neubau oder erheblicher Änderung von Bahnstromanlagen aus Vorsorgegründen zusätzlich ein Minimierungsgebot. Stichtag für die Errichtung beziehungsweise erhebliche Änderung ist hierbei der 01.01.1997 (Quelle: Hinweise der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zur Umsetzung der

Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), September 2014).

Durch die Errichtung von Wohngebäuden im westlichen Teil des Plangebiets kann unter Umständen ein sogenannter maßgeblicher Minimierungsort entstehen.

Nach Punkt 2.11 der 26. BImSchVVwV ist ein maßgeblicher Minimierungsort ein im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage liegendes Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Absatz 1 der 26. BImSchV sowie jedes Gebäude oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Vergleiche hierzu die schematischen Darstellungen in den Anhängen II bis III der 26. BImSchVVwV.

**13. Bepflanzung im
Nachbarbereich von
Bahnanlagen**

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden: Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

Es wird auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss.

14. Kampfmittel

Aus der Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung, Am Filswehr, Filsweg, Filsgebiet West, Plochingen vom 31.08.2021 geht hervor, dass für einen Teilbereich des Untersuchungsgebiets die untersuchten Luftbilder Hinweise auf eine erhöhte potenzielle Belastung durch Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg liefern. Es wird empfohlen, eine nähere Überprüfung der Sachlage durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (Regierungspräsidium Stuttgart) oder ein privates autorisiertes Unternehmen ist zu veranlassen. Von Eingriffen in den Untergrund jeglicher Art und Arbeiten, die Erschütterungen des Untergrundes verursachen ist bis zur vollständigen Klärung der Sachlage abzusehen. Die Luftbildauswertung ist als Anlage zur Begründung (Teil E) dem Bebauungsplan beigelegt.

Aufgestellt: Verbandsbauamt Plochingen / Planstatt Senner GmbH xx.xx.xxxx

Ausfertigung

Es wird die Übereinstimmung der Hinweise mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt:

Plochingen,

Frank Buß,
Bürgermeister

Wolfgang Kissling
Leitung Verbandsbauamt